

JobCenter und Optionskommunen werden auf grundgesetzkonforme Grundlage gestellt

I. Ausgangspunkt

Das Nebeneinander von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wurde in der Vergangenheit sehr kritisch gesehen, weil so einerseits Verschiebebahnhöfe zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit eröffnet wurden. Einerseits gab es Fälle, in denen Sozialhilfeempfänger gezielt in eine zeitlich befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt wurden, um sie so aus der Sozialhilfe heraus in den Bezug von Arbeitslosengeld hineinzuführen. Andererseits bedeutete die Trennung eine Schnittstelle zwischen zwei Leistungssystemen, die zum Teil für den gleichen Personenkreis zuständig waren, d. h. für erwerbsfähige Menschen in der Hilfebedürftigkeit. Es hing damit von dem persönlichen Schicksal ab, ob ein Arbeitsuchender Leistungen vom Sozialamt oder aber von der Bundesagentur für Arbeit erhielt. Hilfebedürftige Menschen wurden oft zwischen den beiden verantwortlichen Trägern hin- und hergeschoben. Unter anderem deshalb wurden Modellversuche einer besseren Verzahnung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durchgeführt, um die Zusammenarbeit zwischen beiden Aufgabenträgern zu verbessern und auch für Sozialhilfeempfänger den Zugang zu den Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu verbessern. Die Einrichtung von JobCentern und die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe waren Bestandteil der Reformvorschläge der Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist eine der umfänglichsten und gleichzeitig umstrittensten Sozialreformen in der Bundesrepublik Deutschland. Rund 400.000 Menschen wurden aus dem statistischen Dunkel geholt und bekamen so erstmals Zugang zu den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Der Verabschiedung des Gesetzes in Bundestag und Bundesrat ging ein intensives Vermittlungsverfahren voraus (Dezember 2003), in dessen Folge das kommunale

Optionsgesetz –gegen den Willen der SPD - im Jahr 2004 auf den Weg gebracht wurde.

Einer der bis heute größten Streitpunkte, der sich quer durch die Parteien und die Ebenen der Gebietskörperschaften zieht, ist die Frage der organisatorischen Strukturen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Zwar ist es weitgehender Konsens, dass die Risiken des Arbeitsmarktes überregional und damit solidarisch aufgefangen werden, die Bundesebene also einen großen Teil der Finanzierung trägt. Doch strittig ist, wie weit der Einfluss des Bundes - vertreten durch die Bundesagentur für Arbeit - auf die Arbeitsmarktpolitik und ihre Umsetzung vor Ort gehen soll.

Nach langem Ringen wurde zwischen dem Bundestag mit seiner Rot-Grünen Mehrheit und dem von CDU und CSU dominierten Bundesrat folgender Kompromiss erreicht, der seit 1. Januar 2005 Rechtslage ist:

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Bezieher von Arbeitslosengeld II in den Arbeitsgemeinschaften, die jeweils aus Arbeitsagentur und kommunalem Träger bestehen (ARGE). Darüber hinaus sind 69 Optionskommunen im Rahmen eines Experimentes damit beauftragt, die volle Verantwortung bei der Betreuung von Langzeitarbeitslosen zu übernehmen. Dabei leitet sich die Zahl der Optionskommunen von der Zahl der Sitze im Bundesrat ab. Weiterhin wird in 23 Fällen die Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der getrennten Aufgabenwahrnehmung durchgeführt. Hier wurden keine Einigungen zwischen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger vor Ort erzielt.
- (2) Gleichzeitig verpflichtete der Gesetzgeber die Bundesregierung zu prüfen, welche Organisationsform effizienter arbeitet. Auf dieser Grundlage sollte entschieden werden, welcher der beiden Organisationsformen künftig der Vorzug gegeben werden sollte. Hierzu hat die Bundesregierung im Dezember 2008 einen Evaluationsbericht vorgelegt. Auch wenn die Bewertung auf Basis dieses Berichtes keinen ganz klaren Sieger erkennen ließ, so wurden immerhin gewisse Vorteile für die ARGE sichtbar. Insbesondere bei der Integration in den Arbeitsmarkt hatten die ARGEN gegenüber den Optionskommunen die Nase vorne. Den ARGEN gelang es demnach besser

als den Optionskommunen, die Arbeitsuchenden durch Integration in eine den Bedarf deckende Beschäftigung aus der Hilfebedürftigkeit herauszuführen. Wenn nun im Zuge der Reform der Organisationsstrukturen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende 41 zusätzliche Optionskommunen entstehen, kann aufgrund der Evaluationsergebnisse mit einem zusätzlichen finanziellen Aufwand von 500 Mio. Euro jährlich gerechnet werden.

- (3) Im Dezember 2007 hat das Bundesverfassungsgericht über die Klage des Landkreistages gegen die Organisationsform ARGE entschieden und sie als Mischverwaltung für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis Ende 2010 eine grundgesetzkonforme Lösung zu finden.
- (4) Die Große Koalition konnte sich trotz ihrer komfortablen Mehrheit sowie verschiedener Anläufe ihres Bundesarbeitsministers Olaf Scholz nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen. So hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen ansonsten von allen Seiten - unterstützt wurde er von allen 16 Ministerpräsidenten - getragenen Kompromiss in letzter Minute platzen lassen. Dieser Kompromiss sah vor, durch eine Änderung des Grundgesetzes das Modell der ARGE auf eine grundgesetzkonforme Grundlage zu stellen und sogenannte Zentren für Grundsicherung und Arbeit (ZAG's) als eigenständige Körperschaften ins Leben zu rufen. Als Teil des Kompromisses war auch vorgesehen, die existierenden 69 Optionskommunen in ihrem Bestand zu sichern.
- (5) Die Schwarz-Gelbe Koalition hatte nach der Bundestagswahl vereinbart, die bestehenden ARGEN und Optionskommunen aufzulösen und an ihre Stelle die getrennte Aufgabenwahrnehmung durch Agentur für Arbeit und kommunale Träger zu stellen. Lediglich einfachgesetzliche Regelungen wären flankierend erfolgt. Hierzu legte Bundesministerin von der Leyen einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Die Schwarz-Gelbe Koalition musste jedoch sehr schnell erkennen, dass eine solche Lösung nicht mehrheitsfähig gewesen wäre. Die SPD ihrerseits betonte wiederholt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin für eine tragfähige Lösung zu Verfügung stünde und unterbreitete ein entsprechendes Gesprächsangebot.

II. Entwurf eines Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende, 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag am 17. Juni 2010

Nach einem gewissen Zögern und heftigen internen Diskussionen ist die Schwarz-Gelbe Koalition schließlich auf das Gesprächsangebot der SPD eingegangen und es erfolgte eine Verständigung auf eine Änderung des Grundgesetzes und eine entsprechende einfachgesetzliche Regelung:

- (1) Danach werden die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich gemeinsam von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger durchgeführt werden (Regel). Hierzu werden sogenannte gemeinsame Einrichtungen aufgebaut. Gleichzeitig soll bezogen auf die Gesamtzahl der bestehenden Aufgabenträger ein Viertel aller kommunalen Träger Optionskommunen sein können (Ausnahme). Dies bedeutet, dass die Befristung der bereits bestehenden 69 Optionskommunen aufgehoben und eine Ausweitung um bis zu 41 weitere Optionskommunen ermöglicht werden soll. Die bisherige getrennte Aufgabenwahrnehmung in 23 Fällen wird beendet und muss entweder in eine gemeinsame Einrichtung (JobCenter-Neu) oder in eine Optionskommune überführt werden. Es gibt somit zukünftig etwa 330 „gemeinsame Einrichtungen“ und 110 Optionskommunen. Die bisherigen Optionskommunen müssen keinen neuen Zulassungsantrag stellen, wenn sie sich verpflichten, Zielvereinbarungen abzuschließen und bereit sind, Daten nach bestimmten Kriterien zu erheben und weiterzuleiten, um eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Wirkungsforschung und um Leistungsvergleiche zu ermöglichen.
- (2) Die Bildung der zusätzlichen bis zu 41 Optionskommunen ist nicht voraussetzungslos; es geht um eine verbindliche und auf Dauer angelegte Entscheidung über den Verwaltungsaufbau in Deutschland. Für die Entscheidung, Optionskommune werden zu wollen, ist eine Zweidrittelmehrheit in der kommunalen Vertretungskörperschaft erforderlich; darüber hinaus die Übernahme von 90 Prozent der Beschäftigten der Agentur für Arbeit, die bisher in der ARGE aktiv waren, die Verpflichtung zum

Abschluss von Zielvereinbarungen, die bundeseinheitliche Datenerhebung und Datenerfassung. Für die Feststellung der Eignung als Optionskommune und das Zulassungsverfahren wird eine Verordnung erlassen. Die Optionskommune muss über einschlägige Erfahrungen in der Arbeitsmarktpolitik verfügen. Ein weiterer Aspekt ist der Aufbau einer überregionalen Arbeitsvermittlung.

- (3) Auch für die gemeinsamen Einrichtungen wurden neue Rahmenbedingungen formuliert: größere Eigenständigkeit bei Organisation und Personalhoheit für den jeweiligen Geschäftsführer mit einer einheitlichen Personalvertretung sowie paritätisch aus Vertretern der Arbeitsagenturen und Kommunen zusammengesetzten Trägerversammlungen; eigenständige Vertretungen für Auszubildende, Schwerbehinderte, Jugendliche und Gleichstellung.
- (4) Sowohl gemeinsame Einrichtung als auch Optionskommune führen die Bezeichnung „Jobcenter“.
- (5) Für die Steuerung der gemeinsamen Einrichtung und den Optionskommunen sind Zielvereinbarungen auf den verschiedenen Ebenen vorgesehen: zwischen Bundesministerium für Arbeit und Bundesagentur für Arbeit, von Bundesagentur für Arbeit und kommunalem Trägern mit den gemeinsamen Einrichtungen, von Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den zuständigen Landesbehörden, von zuständigen Landesbehörden mit den Optionskommunen.
- (6) Zur Koordinierung sollen verschiedene Gremien eingerichtet werden. Kooperationsausschuss: Bundesministerium für Arbeit und Soziales und oberste Landesbehörde koordinieren hier die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeit und Soziales auf Landesebene. Bund-Länder-Ausschuss: Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.
- (7) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. Sie entscheidet u. a. über die Bestellung und Berufung des Geschäftsführers, die Verwaltungsabläufe und

die Organisation, den Standort der gemeinsamen Einrichtung, die Arbeitsplatzgestaltung usw.

(8) Die Aufsicht ist entsprechend den Zuständigkeiten und der jeweiligen Finanzierungsverantwortung ausgeprägt: (a) Für Bundesleistungen: Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gegenüber der Bundesagentur für Arbeit; (b) Für kommunale Leistungen führt die Landesbehörde die Aufsicht über den kommunalen Träger; (c) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde; (d) Die Aufsicht über die Optionskommunen obliegt den zuständigen Landesbehörden. Und soweit diese Aufgaben an Stelle der Bundesagentur für Arbeit erfüllen, übt die Bundesregierung eine Rechtsaufsicht über die Länder aus.

(9) Geändert wurde auch das Verfahren zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit für diejenigen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen. Diese nimmt grundsätzlich die Agentur für Arbeit vor. Bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Leistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit einerseits und dem kommunalen Träger oder beispielsweise der Krankenkasse andererseits) entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme erstellt der zuständige Träger der Rentenversicherung. Die Agentur für Arbeit ist bei der Entscheidung über den Widerspruch an die gutachterliche Stellungnahme gebunden.

(10) Die bisher freiwilligen Beiräte bei den lokalen Stellen für die Grundsicherung werden den gemeinsamen Einrichtungen verbindlich vorgegeben. Vertreten in ihnen sind: Wohlfahrtsorganisationen, Sozialparteien, Kammern und berufsständische Organisationen. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

III. Bewertung des Kompromissvorschlages zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Es ist zu begrüßen, dass eine Einigung gefunden wurde, die die JobCenter auf eine grundgesetzkonforme Grundlage stellt. So können auch in Zukunft Agentur für Arbeit und Kommune Synergieeffekte nutzen und eine einheitliche Betreuung Langzeitarbeitsloser und ihrer Bedarfsgemeinschaften aus einer Hand sicherstellen. Fachliche Kompetenzen und personelle Kapazitäten beider Träger werden für die schwierigen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende gebündelt. Insbesondere für die berufliche Eingliederung von arbeitsmarktfernen Menschen ist dies der richtige Ansatz. Denn hier bedarf es sowohl individueller Hilfen im sozialen Bereich wie bei der beruflichen Qualifizierung und Vermittlung. Überdies hätten größere Umstrukturierungsprozesse bei den bestehenden ARGEN die Effektivität der Arbeitsvermittlung während der Wirtschafts- und Finanzkrise stark eingeschränkt.

Wichtig ist auch, dass die JobCenter zumindest grundsätzlich die vorrangige Organisationsform der Stellen für Grundsicherung bleiben sollen. Für die über 60 000 Beschäftigten ist wichtig, dass sie mit dem Fortbestand ihrer Arbeitsstellen oder bei Bildung neuer Optionskommunen zum überwiegenden Teil mit Übernahme rechnen können. Hilfreich ist, dass gleichzeitig die Haushaltssperre bei den finanziellen Mitteln für die Arbeitsmarktpolitik von 900 Mio. Euro für 2010 aufgehoben wird. Ein großer Erfolg ist es, dass der Betreuungsschlüssel bei der Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bei Jugendlichen (U25) auf 1 zu 75 sowie für Erwachsene auf 1 zu 150 im Gesetz festgelegt wurde. Auf Druck der SPD konnte auch die Entfristung von 3.200 befristeten Stellen in den JobCentern erreicht werden.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die größere Eigenständigkeit bei Organisation und Personalhoheit in den gemeinsamen Einrichtungen – bei Fortbestehen der Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis der Bundesagentur für Arbeit bzw. der kommunalen Gebietskörperschaften für ihre jeweiligen Aufgabenbereiche. Allerdings gibt es Unklarheiten und Unzulänglichkeiten bei der Ausgestaltung einer wirksamen Personalvertretung. Dies ist darin begründet, dass CDU/CSU und FDP eine Verkörperung der JobCenter verhindert haben.

Der Bundesrechnungshof hat in einem Schreiben an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf aus seiner Sicht bestehende Schwachstellen des Kompromissvorschlages hingewiesen:

- (1) Die bisherigen Probleme der geteilten Verantwortlichkeiten zwischen Bund (BA) und Kommunen blieben zu einem gewissen Teil bestehen.
- (2) Durch die Entfristung der bestehenden 69 Optionskommunen und Erweiterung auf 110 werde eine einheitliche Organisation der Grundsicherung dauerhaft aufgegeben. Erschwert werde dies noch weiter durch die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen bei den bisherigen und zukünftigen Optionskommunen. In der Praxis werden die Länder beispielsweise jeweils eigenständig entscheiden, inwieweit die Zulassungskriterien für die Zulassung als Optionskommune erfüllt sind und ggf. eine Reihung vornehmen, wenn es mehr Interessenten als Optionsmöglichkeiten in dem jeweiligen Bundesland gibt.
- (3) Durch die Stärkung der Rolle der Länder würden die Steuerung und Aufsicht bei den kommunalen Trägern in Optionskommunen und gemeinsamen Stellen unterschiedlich gehandhabt werden.
- (4) Die Vielfalt der vorgesehenen Zielvereinbarungen werde in der Praxis schwer zu steuern und zu beaufsichtigen sein. Vor allem würden der Bund und damit auch die Bundesagentur für Arbeit keine ausreichenden Steuerungsmöglichkeiten haben, „um auf eine ordnungsgemäße, wirksame und wirtschaftliche Leistungserbringung hinzuwirken“.

Unabhängig davon kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kommunen, die auch nach Erhöhung der Zahl der Optionskommunen nicht als Optionskommune zugelassen werden, versuchen werden ihre Zulassung einzuklagen.

IV. Entscheidung über die Organisation der Grundsicherung

In den nächsten Monaten muss in den Kommunen über die zukünftige Organisation der Grundsicherung entschieden werden.

Dabei muss das Ziel der bestmöglichen Betreuung langzeitarbeitsloser Menschen und ihrer Angehörigen in den Bedarfsgemeinschaften im Vordergrund stehen. Dazu ist es erforderlich, die bisherige Praxis zu verbessern. Hierzu gehören eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt, die breitere Nutzung der vielfältig vorhandenen

arbeitsmarktpolitischen Instrumente, der zielgruppenorientierte Einsatz von Arbeitsgelegenheiten und Maßnahmen. Vor allem muss die große Zahl von Klagen vor den Sozialgerichten durch klarere Gesetzesvorgaben und bessere Qualifizierung der Mitarbeiter in den JobCentern verringert werden. Die unten aufgeführten Hinweise sollen bei der Entscheidung helfen, ob der Weg der Option beschritten oder aber Arbeitsmarktpolitik in einem gemeinsamen JobCenter umgesetzt werden soll.

V. Argumente für gemeinsame JobCenter von Arbeitsagenturen und Kommunen

- (1) Mit der gesetzlichen Neuregelung werden die bisherigen Reibungsverluste und Verzögerungen bei der Zusammenarbeit von Mitarbeitern der Arbeitsagenturen sowie der Kommunen – insbesondere zur Integration in den Arbeitsmarkt – durch die höhere organisatorische und personelle Eigenständigkeit der neuen JobCenter überwunden. Der Geschäftsführer hat künftig eine stärkere Rolle und ist weniger abhängig von konkreten Einflussnahmen durch die Träger Agentur für Arbeit und Kommune. Zuständigkeiten werden klar geregelt. Künftig ist regelmäßig nur noch eine Personalvertretung zu beteiligen statt einer Vielzahl von Gremien.
- (2) Synergieeffekte können durch die Zusammenführung der Vermittlungs- und Eingliederungsbemühungen der Agenturen für Arbeit mit den Leistungen der kommunalen Träger wie beispielsweise Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung genutzt werden.
- (3) Eingespielte Teams bestehend aus den Mitarbeitern der beiden Träger können ihr jeweiliges Know-how einbringen.
- (4) Erforderlich ist lediglich ein geringer Umstellungsaufwand von den bisherigen ARGEN auf die neuen JobCenter .
- (5) Auch kommunale Mitarbeiter, die Aufgaben der Agentur für Arbeit wahrnehmen, werden in die Schulungen durch die Bundesagentur einbezogen. Der aufwändige Aufbau einer eigenen Qualifizierungsinfrastruktur vor Ort entfällt.

- (6) Die JobCenter verfügen über ein dichtes Netzwerk zu Wirtschaft und Trägern arbeitsmarktlicher Dienstleistungen.
- (7) Es besteht ein unmittelbarer Zugang zu den Stellenpools der Bundesagentur für Arbeit. Damit sind die Möglichkeiten zu örtlicher, regionaler, überregionaler und auch internationaler Arbeitsvermittlung gegeben. Es wird vermieden, dass sich regionale bzw. kommunale Arbeitsmärkte gegeneinander abschotten. Dies ist insbesondere für den ländlichen Bereich ein entscheidender Vorteil, wo vielfach vor Ort nur ein sehr eingeschränktes Arbeitsplatzangebot vorliegt.
- (8) Es wird verhindert, dass die jeweilige Kommune bei krisenhaften Zuspitzungen beispielsweise auf dem lokalen Arbeitsmarkt alleine dasteht und in finanzieller und organisatorischer Hinsicht überfordert wird und die Arbeitsmarktpolitik zum alleinigen kommunalen Wahlkampfthema wird, obgleich sie weitgehend überörtlich bestimmt wird.
- (9) Es besteht eine stärkere Vernetzung mit der Bundespolitik (Ministerien) und der Landesebene, um z. B. notwendige gesetzliche Anpassungen anzustoßen.
- (10) Erhebliche Kosteneinsparung können durch die gemeinsame Nutzung der IT erreicht werden.
- (11) Bei der Gestaltung und Nutzung arbeitsmarktpolitischer Leistungen kann ein besseres Verhältnis von Preisen, Leistungen und Eingliederungserfolgen durch überregionale Kontakte und die entsprechende Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit erzielt werden. Dabei können auch die langjährigen Erfahrungen und Verbesserungen bei Einkauf, Anpassung und Kontrolle derartiger Maßnahmen genutzt werden.

VI. Chancen und Risiken der Option

- (1) Es bestehen Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Einsatzes der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.

- (2) Es existiert die Chance, die Schnittstellen zu kommunalen Aufgaben besser zu organisieren, etwa im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder der Leistungen bei besonderen sozialen Schwierigkeiten (SGB XII, 8. Kapitel).
- (3) Vollständige Reduktion des Abstimmungsaufwandes, der in den gemeinsamen Einrichtungen zwischen Agentur für Arbeit und Kommunen besteht.
- (4) Es ist eine unmittelbarere Einflussnahme auf das in der Optionskommune beschäftigte Personal vor Ort möglich. Damit ist eine stärkere Berücksichtigung von Bürgerbelangen möglich, wie sie von der Kommune wahrgenommen werden.
- (5) Die lokal Verantwortlichen (Bürgermeister, Sozialdezernent usw.) können stärker auf die regionale Entwicklung Einfluss nehmen und im Erfolgsfall auch mit sich in Verbindung bringen. Andererseits stehen sie im Falle einer ungünstigen Arbeitsmarktentwicklung wesentlich stärker im Fokus der öffentlichen Kritik, da die Kommune aus der Sicht der örtlichen Öffentlichkeit als Träger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende alleinig in der Verantwortung gesehen wird.
- (6) Es besteht eine verschuldensunabhängige Haftung der Optionskommune für eine nicht rechtskonforme Verwendung von Bundesmitteln. Im Falle der Rückerstattung von Mitteln sind für den jeweiligen Betrag Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent über dem Basiszinssatz zu zahlen.
- (7) Es besteht die Gefahr, dass beim Übergang zur Option wegen der erforderlichen Umstellungsarbeiten (z. B. Verfügbarkeit IT, ggf. notwendiger Schulungsaufwand, sofern Personalwechsel nicht in ausreichendem Umfang möglich, zusätzlicher Aufwand durch Umstellungsarbeiten) das Arbeitslosengeld II nicht termingerecht ausgezahlt und es bei der Arbeitsmarktpolitik zumindest vorübergehend zu Einschränkungen bei der Leistungsfähigkeit kommen kann. Die Folge wäre ein entsprechender Unmut vor Ort.
- (8) Die Nutzung einer eigenen kommunalen Software ist mit hohen Investitionskosten verbunden. Fehler in der Software würden dem

kommunalen Träger angelastet. Für den laufenden Betrieb und notwendige Anpassungen der Software ist die Optionskommune alleine in der Verantwortung und ggf. entsprechender Kritik ausgesetzt.

- (9) Die Qualifizierung der Mitarbeiter in den Optionskommunen ist weitgehend ungeklärt. Es müssten ggf. eigene Qualifikationsprogramme entworfen werden. Dies wäre mit einem entsprechend hohen Aufwand verbunden.
- (10) Die Optionskommune hat anders als die gemeinsame Einrichtung keinen unmittelbaren Zugang zu den Angeboten an Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit. Konkret bedeutet dies, dass die Optionskommune vielfach von einer kooperativen Zusammenarbeit mit der jeweiligen Agentur für Arbeit abhängt und ggf. Vereinbarungen mit dieser abschließen muss, um die Infrastruktur der Agentur nutzen zu können. Eine überregionale Arbeitsvermittlung/Auslandsvermittlung gehört hingegen zum Standard der Bundesagentur für Arbeit und wird durch die JobCenter genutzt. Im Falle der Option wären entsprechende eigene Aktivitäten zu entwickeln.
- (11) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gegenüber den Optionskommunen bleibt in der bisher geregelten Form erhalten. Die jeweilige Optionskommune wird daher auch künftig mit Prüfungen durch den Bundesrechnungshof und den dazugehörigen Berichterstattungen konfrontiert sein.
- (12) Die Optionskommunen sind an ein Zielvereinbarungssystem gebunden, welches das Bundesministerium für Arbeit mit den zuständigen Landesbehörden und die zuständigen Landesbehörden mit den Optionskommunen abschließen. Gleichzeitig haben die Optionskommunen aber keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausstattung mit Mitteln zur Eingliederung in Arbeit. Die Optionskommune ist also darauf angewiesen, dass entsprechende politische Entscheidungen (s. aktuell Sparpaket Bundesregierung) ihren Niederschlag in dem Zielvereinbarungssystem finden.
- (13) Mit der Option kommt es vor Ort zum Aufbau von Doppelstrukturen (Optionskommune einerseits, Agentur für Arbeit für die Arbeitslosenversicherung andererseits). Bürger und Wirtschaft dürften kein Verständnis für das daraus resultierende Mehr an Bürokratie haben.

- (14) Viele Arbeitslose werden heute in der Arbeitslosenversicherung und morgen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende betreut. Die organisatorische Trennung zwischen beiden Systemen erschwert eine einheitliche bzw. eine adäquate Anschlussförderung. Wechselnde Lebenssituationen der Arbeitsuchenden und ihrer Haushaltsmitglieder können zu relativ kurzfristig wechselnden Zuständigkeiten führen.
- (15) Der Einsatz notwendiger Arbeitsmarktinstrumente und seine Wirkung auf den Arbeitsmarkt ist im ungünstigen Fall auf das Gebiet des kommunalen Trägers begrenzt. Soweit beispielsweise Zuschüsse an Arbeitgeber von der Höhe her variabel sind, besteht zwischen benachbarten Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende verstärkt die Gefahr eines Wettbewerbs um den höchsten Zuschuss, um den Arbeitgeber zur Einstellung von Arbeitsuchenden zu gewinnen. Einer kohärenten Arbeitsmarktpolitik über kommunale Grenzen hinweg stehen hohe Hürden entgegen.
- (16) Der Übergang von der ARGE zur Option ist dann erschwert, wenn keine reibungslose Datenübermittlung mittels einer Schnittstelle zwischen der Software der Bundesagentur für Arbeit (A2LL) und der kommunalen Software gewährleistet ist.
- (17) Keine Kostenerstattung durch den Bund für erhöhte Anlaufkosten (Erstausstattung z. B. für Software) zum Start der Option. Der Bund trägt allerdings die Kosten, soweit sie aufgrund der Auflösung der ARGE seitens der BA entstehen.
- (18) Bei fehlender Zustimmung des Arbeitnehmers/Beamten zur Rückkehr zur Agentur für Arbeit muss der kommunale Träger ggf. 100 % des Personals der ARGE statt der vorgesehenen 90 % übernehmen.
- (19) Die Aufgabenwahrnehmung wird maßgeblich bestimmt durch den Umfang der Mittel, die der Bund für Verwaltung und Eingliederung bereitstellt. Werden diese Mittel gekürzt - so wie jetzt mit dem Sparpaket der Bundesregierung für die kommenden Jahre beabsichtigt - ist es die Aufgabe der Optionskommune vor Ort, diese Entscheidung zu vertreten und umzusetzen. Die Vorbereitung der Antragstellung auf die Option ist sehr zeit- und ressourcenaufwändig.